

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 12.7.2004, mit der ein Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt angeordnet wird.

Auf Grund Art. 118 Abs. 6 B-VG i.Vm § 41 (1) Oö. GemO1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Zur Abwehr und Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände ist auf folgenden Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

**Stadtgraben Böhmer Tor – Finstere Promenade – Koppauer Park;** dieser Bereich umfasst nachfolgende Parzellen.

Parz. Nr. 6	KG. Freistadt	Parz. Nr. 101	KG. Freistadt
Parz. Nr. 7/1	KG. Freistadt	Parz. Nr. 1445/2	KG. Freistadt
Parz. Nr. 7/2	KG. Freistadt	Parz. Nr. 1452/2	KG. Freistadt
Parz. Nr. 8	KG. Freistadt	Parz. Nr. 1478/3	KG. Freistadt
Parz. Nr. 9	KG. Freistadt	Parz. Nr. 1550/3	KG. Freistadt
Parz. Nr. 10	KG. Freistadt	Parz. Nr. 102	KG. Freistadt
Parz. Nr. 75	KG. Freistadt	Parz. Nr. 76	KG. Freistadt

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot gekennzeichnet.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

### § 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 41 Oö. GemO1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis 220 Euro bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen.

Von der Anzeige ist abzusehen, wenn durch die Anwendung gelinderer Mittel der störende Misstand abzuwenden oder zu beseitigen ist.

Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen in Betracht

- a) die Wegweisung einer Person, welche den örtlichen Missstand verursacht
- b) die Abnahme sowie der Verfall der mitgeführten alkoholischen Getränke, die im überwiegenden Maße zur Fortsetzung der strafbaren Handlung beitragen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö GemO 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft

Der Bürgermeister:  
i.V.:

(Vizebürgermeister Franz Kastler)

Angeschlagen: 13. Juli 2004  
Abgenommen: 28. Juli 2004